

**Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere**  
**Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme-**  
**behörde (Gebührenverordnung)**  
**vom 1. Juni 2020 (in der Fassung vom 28.09.2021)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung BW vom 21.5.2019 (GBl. S. 161) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung sowie als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Asylbewerberleistungs- und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgesehen ist.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis zu 10.000 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis zu 4.000 Euro erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (4) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis zu 1.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis zu 500 Euro erhoben.
- (5) Die vorstehenden Absätze 1 bis 4 gelten soweit in der Anlage nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (6) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

### § 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 1. August 2017 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 1. Juni 2020

gez.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

# Gebührenverzeichnis

## Vorbemerkungen:

Bei Gebühren nach Zeitaufwand (... € pro Stunde) wird je angefangene Viertelstunde abgerechnet.

Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Gebührenverzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr	
<b>01.01.01</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>		
	1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10 € – 10.000 €
	2	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 € je Beglaubigung
	3	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2 € je angefangene Seite
	4	Befreiung von gesetzlichen Vorschriften (Ausnahmebewilligung)	10 € – 5.000 €
	5	Schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, oder Einsichtnahme in solche sowie der Aktenversand	6 € – 100 €
	6	Mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	(gebührenfrei)
	7	Bestätigung, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	10 € – 150 €
	8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen und Bewilligungen, wenn nichts anderes bestimmt ist	10 € – 150 €
	9	Fotokopie	1 €
	10	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei Verlust von Dokumenten	35 €
<b>01.01.02</b>	<b>Stellungnahmen</b>		
	1	Straßenbauamt	57 € pro Stunde
	2	Ordnungsamt	60 € pro Stunde
	3	Baurechtsamt	76 € pro Stunde
	4	Forstamt	60 € pro Stunde
	5	Jagdangelegenheiten	62 € pro Stunde
	6	Straßenverkehrsamt	62 € pro Stunde
	7	Landwirtschaft	57 € pro Stunde
	8	Gesundheitsamt	76 € pro Stunde
	9	Veterinäramt	76 € pro Stunde
	10	Umweltschutzamt	72 € pro Stunde
	11	Brandschutz	54 € pro Stunde
<b>11.31</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>		
<b>11.31.05</b>	<b>Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</b>		
	1	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände sowie gegen Zurückweisung eines Antrages auf eine Einwohnerversammlung, eines Einwohnerantrags oder eines Bürgerbegehrens	69 € pro Stunde
<b>12.20</b>	<b>Ordnungswesen</b>		
<b>12.20.02</b>	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>		
	1	Wiederkehrende und anlassbezogene Überprüfung eines Heimes nach § 17 Abs. 1 Wohn-, Teilhabe und Pflegegesetz (WTPG) - Heimaufsicht - Pflegefachkraft	67 € pro Stunde 27 € pro Stunde
	2	Überprüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 WTPG	67 € pro Stunde
	3	Erteilung von Anordnungen (z.B. Schließung, Auflagen) nach § 22 WTPG	67 € pro Stunde
	4	Erteilung von Befreiungen, von Bewilligungen, von Fristverlängerungen (WTPG, Landespersonalverordnung, Landesheimbauverordnung)	67 € pro Stunde
	5	Prüfung der Unterlagen für neue oder erweiterte stationäre Einrichtungen (§§ 10, 11 WTPG)	67 € pro Stunde
	6	Prüfung der Unterlagen für neue oder erweiterte ambulant betreute Wohngemeinschaften (§§ 13, 14 WTPG)	67 € pro Stunde
	7	Beschäftigungsverbote, kommissarische Heimleitung (§ 23 WTPG)	67 € pro Stunde
	8	Untersagung des Heimbetriebs (§ 24 WTPG)	67 € pro Stunde

Gebührenverzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
	9 Prüfung von Dienstplänen	67 € pro Stunde
	10 Hundeprüfung	220 €
	11 Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans	66 € pro Stunde
	12 Erlaubnis/Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	66 € pro Stunde
	13 Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	66 € pro Stunde

12.20.03	Fischereiwesen	
	1 Eintragung einer Veränderung oder Löschung	45 € pro Stunde
	2 Eintragung in das Verzeichnis der Fischereirechte	45 € pro Stunde
	3 Eintragung in das Verzeichnis der Fischereirechte mit Bekanntmachung	45 € pro Stunde
	4 Zulassung und Teilung eines Fischereirechts (§ 8 Abs. 1 S. 2 Fischereigesetz)	45 € pro Stunde
	5 Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die Fischerprüfung	45 € pro Stunde

12.20.03.01	Waffenrecht	
	1 Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG), Brauchtumsschützen)	58 € pro Stunde
	2 Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)	58 € pro Stunde
	3 Erlaubnis zum Handel oder zur Herstellung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 und § 26 Abs.1 WaffG)	58 € pro Stunde
	4 Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG (Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer)	58 € pro Stunde
	5 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	58 € pro Stunde
	6 Regelüberprüfung nach § 12 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung, WaffV (Schießstättenüberprüfung)	58 € pro Stunde
	7 Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG (Aufbewahrung von Waffen)	58 € pro Stunde
	8 Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG (Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.)	58 € pro Stunde
	9 Sicherstellung und/oder Anordnung des Überlassens eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (verbotene Waffen)	58 € pro Stunde
	10 Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG (Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot)	58 € pro Stunde
	11 Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG - 1 Jahr - 2 Jahre - 3 Jahre	34 € 44 € 54 €
	12 Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis)	58 € pro Stunde
	13 Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	58 €
	14 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK) oder Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG, Generalklausel)	58 €
	15 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen sowie eines Schalldämpfers in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurzwaffen für Jäger)	58 €
	16 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger)	38 €
	17 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte, soweit nicht in Ziffer 14 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	87 €
	18 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	87 €
	19 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	87 €
	20 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige (§ 17 Abs. 2 WaffG)	363 €
	21 Ausstellung einer Munitionssammelerlaubnis (§ 17 Abs. 2 WaffG)	116 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
22	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	232 €
23	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte sowie Eintragung einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)	58 €
24	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	29 €
25	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Waffen nach § 10 Abs. 1 a WaffG (Sport-, Brauchtumsschützen, Sammler, Kurzwaffen für Jäger usw.) sowie Wechsel- und Austauschläufe, Wechselsysteme, -trommeln nach Anl.2 A 2, UA 2 Nr. 2.1 u. 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird (Eintrag pro ausgestellte WBK)  - für die erste Waffe/wesentliches Teil s.o. - für jede weitere Ein-/Austragung im selben Vorgang	19 € – 58 €  19 € 5 €
26	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach § 13 Abs. 3 WaffG in bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (Eintrag pro ausgestellte WBK)	19 €
27	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte (Austrag pro ausgestellte WBK)	19 €
28	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	77 €
29	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	29 €
30	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	58 €
31	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	29 €
32	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	232 €
33	Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	58 € pro Stunde
34	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	116 €
35	Verlängerung der Geltungsdauer des Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	174 €
36	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	58 €
37	Eintrag/Änderung in einem Waffenschein	19 €
38	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	29 €
39	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 29 Abs. 1 WaffG (Einfuhrerlaubnis)	44 €
40	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nach § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 WaffG (Ausfuhrerlaubnis)	44 €
41	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 3 WaffG)	220 €
42	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG)	44 €
43	Änderungen und sonstige Eintragungen in die Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 WaffG	29 €
44	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	73 €
45	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	36 €
46	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u. a. Eintragung weiterer Waffen)  - für die erste Waffe/wesentliches Teil s.o. - für jede weitere Ein-/Austragung im selben Vorgang	19 € – 58 €  19 € 5 €
47	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	19 €
48	Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen/Ausnahmegenehmigungen soweit nicht weiter oben aufgeführt	58 € pro Stunde
49	Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht weiter oben aufgeführt sind	58 € pro Stunde
50	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	58 € pro Stunde
51	Kontrolle der Waffenbesitzer nach § 36 Abs. 3 WaffG und/oder der Sprengstoffbesitzer nach § 27 SprengG bei einem Zeitaufwand vor Ort von weniger als 60 Minuten	30 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen		Gebühr
	52	Kontrolle der Waffenbesitzer nach § 36 Abs. 3 WaffG und/oder der Sprengstoffbesitzer nach § 27 SprengG bei einem Zeitaufwand vor Ort von 60 Minuten und mehr	50 €
	53	Nachkontrolle der Waffenbesitzer nach § 36 Abs. 3 WaffG und/oder der Sprengstoffbesitzer nach § 27 SprengG	30 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
12.20.03.02	<b>Sprengstoffrecht</b>	
	<b>Anmerkung:</b> die Tatbestandsnummern 1 bis 35 gelten nur für den nichtgewerblichen Bereich. Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz für den gewerblichen Bereich sind im Bereich "Arbeitsschutz" (56.20.01) aufgeführt.	
1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6 Sprengstoffgesetz (SprengG)	52 € pro Stunde
2	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	52 € pro Stunde
3	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab der 2. Ausfertigung)	26 €
4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	52 €
5	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	52 € pro Stunde
6	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	52 €
7	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	100 €
8	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	52 €
9	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	52 €
10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	52 €
11	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 u. 2 SprengG gem. § 22 Abs. 5 SprengG	52 €
12	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG Tätigkeiten: Wiederladen, Vorderladen, Böllern, Pyrotechnik - für die erste Tätigkeit - für jede weitere Tätigkeit	54 € 10 €
13	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	52 €
14	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	52 €
15	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis des § 27 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2c) SprengG gem. § 27 Abs. 5 SprengG	52 €
16	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	52 € zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
17	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen i. S. d. § 17 SprengG	52 €
18	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 S. 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	52 € pro Stunde
19	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 sowie § 48 SprengG	52 € pro Stunde
20	Anordnungen vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG	52 € pro Stunde
21	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	52 € pro Stunde
22	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) im Einzelfall	52 € pro Stunde
23	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 der 1. SprengV	52 € pro Stunde
24	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften gem. § 19 Abs. 2 der 1. SprengV	52 € pro Stunde
25	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	52 € pro Stunde
26	Zulassung von Ausnahmen von Verboten gem. § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	52 € pro Stunde
27	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV	52 € pro Stunde
28	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	52 € pro Stunde
29	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang gem. § 32 Abs. 5 S. 2 der 1. SprengV	52 € pro Stunde
30	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	52 €
31	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 der 1. SprengV	52 € pro Stunde
32	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 der 1. SprengV	52 € pro Stunde
33	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses (§§ 41, 42, 43 der 1. SprengV) nach § 44 Abs. 1 der 1. SprengV	52 € pro Stunde

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
34	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	52 € pro Stunde
35	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse, auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn selbst verursacht vorgenommen werden und nicht in den o. g. Ziffern aufgeführt sind.	52 € pro Stunde

12.20.03.03	Jagdangelegenheiten	
<b>Erteilung eines Jagdscheines (§ 14 Landesjagdgesetz (LJagdG)) für <u>Inländer</u></b>		
1	Einjahresjagdschein	40 €
2	Dreijahresjagdschein	80 €
3	Tagesjagdschein	20 €
4	Jugendjagdschein	20 €
5	Einjahresjagdschein für Falkner	40 €
6	Dreijahresjagdschein für Falkner	80 €
7	Tagesjagdschein für Falkner	20 €
8	Zweitfertigung eines Jagdscheines	10 €
<p>Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind aufgrund ihrer Dienstplichten im Landkreis Waldshut befreit:</p> <p>a) Beamte und Angestellte mit abgeschlossener, anerkannter forstlicher Ausbildung  b) Forstbedienstete, welche sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden  c) aktive Mitarbeiter, die durch besondere Anordnung des Forstamtes zur Mitwirkung beim Jagdbetrieb verpflichtet werden, sofern dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Jagdausübung notwendig ist (z. B. Waldarbeiter)</p> <p>Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind ebenfalls befreit:</p> <p>a) bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten  b) Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden</p>		
<b>Erteilung eines Jagdscheines (§ 14 LJagdG) für <u>Ausländer</u></b>		
1	Einjahresjagdschein (mit anerkannter Jägerprüfung)	102 €
2	Dreijahresjagdschein (mit anerkannter Jägerprüfung)	153 €
3	Tagesjagdschein	30 €
4	Tagesjagdschein (mit anerkannter Jägerprüfung oder bei Gegenseitigkeit nach § 15 Abs. 4 Bundesjagdgesetz)	20 €
5	Jugendjagdschein	51 €
<b>Sonstige Aufgaben der Unteren Jagdbehörde</b>		
1	Versagung/Entziehung eines Jagdscheines	70 € pro Stunde
2	Sperre eines Jagdscheines	70 € pro Stunde
3	Widerruf eines Jagdscheines	70 € pro Stunde
4	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG))	46 €
5	Anerkennung als Wildschadenschätzer nach § 56 (JWMG)	46 €
6	Gebühr für die Schießplombe	1,50 € / Plombe
7	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages/Jagdangliederungsvertrages; Aufhebung oder Änderung von Abrundungsvereinbarungen; Beanstandung von entgeltlichen Jagderlaubnissen und Unterpachtverträgen	62 € pro Stunde
8	Genehmigung der Jagdgenossenschaftssatzung	62 €
9	Anordnung zur Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall (§ 36 JWMG)	62 € pro Stunde
10	Anordnung bei mißbräuchlicher Wildfütterung und Kurrung (§ 6 JWMG-DVO)	70 € pro Stunde
11	Anordnungen zur Ausübung und zum Schutz der Jagd	70 € pro Stunde
12	Anordnungen zur Vorlage der Streckenliste	62 €
13	Festlegung eines Jägernotweges	62 € pro Stunde
14	Festsetzung Abschussplan	62 €
15	Entstehung / Bestätigung einer Eigenjagd	70 € pro Stunde
16	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen, Ablehnung einer Genehmigung; Begutachtung/Kontrolle/Nachkontrolle von Revieren, Einrichtungen	62 € pro Stunde



Gebührenverzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>12.20.05</b>	<b>Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen</b>	
1	Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG),	310,00 € Grundgebühr zuzüglich einer Gebühr von 6,00 € pro m <sup>2</sup> Schankraumfläche
2	Änderungen/Erweiterungen einer Erlaubnis nach § 2 GastG	62,00 € Grundgebühr zuzüglich einer Gebühr von 6 € pro m <sup>2</sup> Schankraumfläche
3	Befristete Erlaubnis (§ 3 GastG)	3/12 bis 12/12 der Erlaubnisgebühr, je nach Dauer der Befristung
4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	186 €
5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	155 €
6	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG); Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis (§ 4 GastG)	85 € pro Stunde
7	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	62 € pro Stunde

12.20.06	<b>Bearbeitung von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen</b>	
1	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	68 € pro Stunde
2	Gestattungen (§ 12 GastG)	68 € pro Stunde
3	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3, 19 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO))	68 € pro Stunde
4	Beschäftigungsverbote	68 € pro Stunde
5	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastVO)	68 € pro Stunde
6	Negativattest zur Vorlage bei Behörden	68 € pro Stunde
7	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	68 € pro Stunde

12.20.07	<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>	
1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 Gewerbeordnung (GewO)	305 € Grundgebühr zuzüglich 20 € pro Bett
2	Änderungen/Erweiterungen einer Erlaubnis nach § 30 GewO	61 € Grundgebühr zuzüglich 20 € pro Bett
3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 ff. Landesglücksspielgesetz (LGlüG))	305 € Grundgebühr zuzüglich einer Gebühr von 15 € pro m <sup>2</sup> Spielraumfläche
4	Änderungen/Erweiterungen einer Erlaubnis nach § 41 ff. LGlüG	61 € Grundgebühr zuzüglich einer Gebühr von 6 € pro m <sup>2</sup> Spielraumfläche
5	Erteilung einer Reisegewerbekarte (RGK) (§§ 55, 55 d GewO)	183 €
6	Änderung, Erweiterung einer RGK (§§ 55, 55 d GewO)	61 €
7	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	61 €
8	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	61 € pro Stunde
9	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	61 € pro Stunde
10	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	61 € pro Stunde
11	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UStG)	61 € pro Stunde
12	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung eines sonstigen gewerberechtlichen Antrags	61 € pro Stunde
13	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	61 € pro Stunde
14	Negativattest zur Vorlage bei Behörden	61 € pro Stunde

12.20.08	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen</b>	
1	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	64 € pro Stunde
2	Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen (§ 70 a GewO)	64 € pro Stunde
3	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	64 € pro Stunde
4	Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz; z.B. Kinderfaschingsveranstaltungen; Jugenddisco	gebührenfrei
5	Widerruf einer sonstigen gewerberechtlichen Erlaubnis nach §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)	85 € pro Stunde
6	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	85 € pro Stunde

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen		Gebühr
	7	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	85 € pro Stunde
	8	Ablehnung eines Antrages auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	85 € pro Stunde
	9	Maßnahmen nach der Handwerksordnung	64 € pro Stunde
	10	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	64 € pro Stunde
	11	Änderung von Erlaubnissen nach Nummer 1 und 7	64 € pro Stunde
	12	Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO	64 € pro Stunde
	13	Turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung des Bewachungsunternehmers nach § 34a Abs. 1 Satz 8 GewO	64 € pro Stunde
	14	Entscheidung über die Zulassung von Wachpersonal nach § 34a Abs. 1a GewO	64 € pro Stunde
	15	Turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung des Wachpersonals nach § 34a Abs. 1a Satz 6 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 8 GewO	64 € pro Stunde
	16	Untersagung der Beschäftigung von Wachpersonal wegen Unzuverlässigkeit nach § 34a Abs. 4 GewO	64 € pro Stunde

<b>12.23</b>	<b>Personenstandswesen</b>		
<b>12.23.09</b>	<b>Behördliche Namensänderungen</b>		
	1	Änderung von Vor- bzw. Nachnamen	58 € pro Stunde

<b>12.26</b>	<b>Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung</b>		
<b>12.26.01</b>	<b>Lebensmittelüberwachung</b>		
	1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben mit oder ohne Bericht, Protokoll	65 € pro Stunde
	2	Überprüfung, Untersuchung von Tieren, Waren mit oder ohne Bescheinigung, Zeugnis	65 € pro Stunde
	3	Genehmigung, Anordnung, Belehrung, Anerkennung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung mit oder ohne Überprüfung, Begutachtung, Untersuchung	65 € pro Stunde
	4	Schulung, Beratung für Betriebe und Einrichtungen	65 € pro Stunde
	5	Zeugnis, Bescheinigung ohne Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	25 €
<b>12.26.02</b>	<b>Probennahme</b>		
	1	Probennahme von Waren, Tieren	34 € pro Stunde
	2	Planmäßige Rückstandsuntersuchungen	34 € pro Stunde
	3	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Anerkennung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung einschließlich Überprüfung, Untersuchung	34 € pro Stunde
<b>12.26.04</b>	<b>Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>		
	1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben, Veranstaltungen mit oder ohne Bericht, Protokoll	76 € pro Stunde
	2	Überprüfung, Untersuchung, Probennahme von Tieren und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung, Gesundheitszeugnis	76 € pro Stunde
	3	Gesundheitszeugnis/Bescheinigung ohne Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	25 €
	4	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung einschließlich Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	76 € pro Stunde
<b>12.26.05</b>	<b>Tierarzneimittelüberwachung</b>		
	1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	68 € pro Stunde
	2	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung, Bescheinigung einschließlich Überprüfung, Begutachtung	68 € pro Stunde
<b>12.26.06</b>	<b>Tierschutz</b>		
	1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	72 € pro Stunde
	2	Überprüfung, Begutachtung von Tieren	72 € pro Stunde
	3	Überprüfung der tierschutzrechtlichen Sachkunde von Personen	72 € pro Stunde
	4	Zeugnis, Bescheinigung ohne Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	25 €
	5	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung, Bescheinigung einschließlich Überprüfung, Begutachtung	72 € pro Stunde
<b>12.26.08</b>	<b>Ernährungs- und Verbraucherinformationen</b>		
	1	Maßnahmen nach dem Verbraucherinformationsgesetz	76 € pro Stunde

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
-------------------------------	------------	--------

Gebührenverzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr	
<b>31.40</b>	<b>Soziale Einrichtungen</b>		
<b>31.40.01</b>	<b>Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler</b>		
	1	Unterbringung von Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	151 € pro Monat
	2	Unterbringung von Kindern ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden	76 € pro Monat
	3	Unterbringung von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 2 zusammen höchstens	454 € pro Monat
	4	Unterbringung von allein Sorgeberechtigten mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 2 zusammen höchstens	303 € pro Monat

<b>41.40</b>	<b>Maßnahmen der Gesundheitspflege</b>		
<b>41.40.07</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten</b>		
	1	Untersuchungen und Gutachten	75 € pro Stunde
	2	Gutachten zur Feststellung der Fahreignung	200 €
	3	Amtsärztliche Bescheinigung, Sichtvermerk auf ärztliches Attest	20 €
<b>41.40.10</b>	<b>Personenbezogener Gesundheitsschutz / Infektionsschutzgesetz</b>		
	1	Infektionshygienische Überwachungs-, Beratungs- und Gutachtertätigkeit	65 € pro Stunde
	2	Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich	33 €
	3	Anordnung nach dem IFSG	65 € pro Stunde
<b>41.40.11</b>	<b>Hygienemonitoring von Trinkwasser/Badewasser</b>		
	1	Hygienische Überwachung und Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen	64 € pro Stunde
	2	Hygienische Überwachung und Begutachtung von Schwimm- und Badewassereinrichtungen	64 € pro Stunde
	3	Wasserprobennahme	64 € pro Stunde
	4	Anordnung nach der Trinkwasserverordnung	64 € pro Stunde
<b>41.40.12</b>	<b>Umweltbezogene Kommunalhygiene</b>		
	1	Hygienische Überwachung und Begutachtung einer der Überwachung des Gesundheitsamtes unterliegender Einrichtung	78 € pro Stunde
	2	Beratung, Begutachtung, Stellungnahme zu umweltbezogenen Gesundheitsfragen	78 € pro Stunde

<b>52.10</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>		
	<b>Antrags- und Kenntnissgabeverfahren</b>		
<b>52.10.01</b>	<b>Bauvoranfrage</b>		
	1	Erteilung eines Bauvorbescheides Höhe der Baukosten: bis 50.000 € 50.001 € bis 600.000 € über 600.000 €	79 € 198 € 316 €
	2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bauvorbescheiden	1/4 der ursprünglich erhobenen Gebühr, mindestens 79 €
	3	Ablehnung eines Bauvorbescheides / Rücknahme	158 €
	4	Rücknahme eines Bauvorbescheides	63 €
<b>52.10.02</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>		
	1	positive Entscheidung (Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) und Nutzungsänderungen	5 % der Baukosten, mind. 74 €
	2	Vereinfachtes Verfahren	4 % der Baukosten, mind. 74 €
	3	Genehmigung von Werbeanlagen bis 5 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup> über 20 m <sup>2</sup>	74 € 148 € 259 €
	4	Teilbaugenehmigung	3 % der Baukosten, mind. 74 €
	5	Verlängerung der Geltungsdauer von Baubescheiden	1/4 der ursprünglich erhobenen Gebühr, mindestens 60 €
	6	Baulasterklärung jede weitere	79 € 45 €

Gebührenverzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
	7 Nachträgliche Genehmigung von "Schwarzbauten"	dreifache Genehmigungsgebühr
	8 Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	10 % der Genehmigungsgebühr
<b>52.10.03</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
	1 Bearbeitung des Kenntnisgabeverfahrens	48 €
	2 Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren	218 €
	3 Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren	218 €
<b>52.10.05</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen Wohnungseigentumsgesetz</b>	
	1 Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung 1. bis 3. Fertigung	1 ‰ des Verkehrswerts
	2 Für jede weitere Fertigung	42 €
	3 Nachtrag	83 €
	4 Erteilung einer Genehmigung nach § 22 BauGB	83 €
<b>52.10.07</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
	1 Bauüberwachung bis zu zwei Abnahmen	1 ‰ der Baukosten, mind. 83 €
	2 Für jede weitere Abnahme	80 € pro Stunde
	3 Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermine	80 € pro Stunde
	4 Abnahme Fliegender Bauten	80 € pro Stunde
<b>52.10.08</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>	
	1 Brandverhütungsschau Kosten für weitere Beteiligte (z.B. Kreisbrandmeister – 85 € pro Stunde – oder externe Gutachter) können zusätzlich anfallen	101 € pro Stunde
<b>52.10.09</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	
	1 Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	80 € pro Stunde
	2 Ausnahme/Abweichung/Befreiung von Vorschriften (wenn keine Baugenehmigung erforderlich)	Baukosten bis 10.000 €: 200 € Baukosten ab 10.001 €: 300 €
<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
	1 Bestellung und Wiederbestellung als Bezirksschornsteinfeger	740 €
	2 Aufhebung der Bestellung als Bezirksschornsteinfeger	222 €
	3 Bestellung als stellvertretender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	74 €
	4 Bestellung als Bezirksschornsteinfeger im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk	222 €
	5 Leistungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren	74 €
	6 Anordnung bei verweigerter Kehrung / Überprüfung	95 € pro Stunde
<b>52.30.03</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
	1 Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen  Nach Anschaffungswert: bis 2.500 € 24 € bis 25.000 € 49 € bis 50.000 € 98 € bis 250.000 € 196 € bis 500.000 € 294 € je weitere 500.000 € 196 €	
	2 Genehmigung von Abbrüchen	49 € pro Stunde
<b>54.90</b>	<b>Straßenbau</b>	
<b>54.90.02</b>	<b>Leistungen der Straßenbaubehörde</b>	
	1 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 18, 19 Straßengesetz; §§ 8, 8a Bundesfernstraßengesetz) <i>Anmerkung:</i> Zu dieser Verwaltungsgebühr werden ggf. zusätzlich Gebühren nach der Sondernutzungsgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben	57 € pro Stunde
	2 Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen, Entscheidungen an Bundes- und Landesstraßen (soweit nicht speziell geregelt)	57 € pro Stunde

Gebührenverzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
3	Zustimmungen, Gestattungen, Nutzungsverträge an Bundes- und Landesstraßen <i>Anmerkung:</i> Zu dieser Verwaltungsgebühr wird ggf. ein Entgelt nach den Nutzungsrichtlinien des Bundes in der jeweils gültigen Fassung erhoben	57 € pro Stunde
4	Erteilungen von Zustimmungen, Gestattungen nach dem Tele- kommunikationsgesetz an Bundes- und Landesstraßen	57 € pro Stunde
5	Genehmigungen bzw. Beseitigungsanordnungen von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an Bundes- und Landesstraßen	57 € pro Stunde
6	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Anbauverboten für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundes- und Landesstraßen (§ 9 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 22 Abs.1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG)	97 € pro Stunde

55.20	Gewässerschutz	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
	<b>Benutzung von Gewässern nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 13 Wassergesetz (WG)</b>	
1	Erlaubnis / Gehobene Erlaubnis / Bewilligung (§§ 8 und 15 WHG, 26 Abs. 1 Satz 4, 28 Abs. 1, 63 Abs. 1 WG), soweit nicht Nr. 1a – 1g	Erlaubnis: 71 € – 30.000 €  Gehobene Erlaubnis: 71 € – 35.000 €  Bewilligung: 71 € – 40.000 €
a	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Erdwärmebohrungen (Laufzeit 25 Jahre)	
a1	Grundgebühr (bis zu 3 Sondenbohrungen)	400 €
a2	Zuschlag für jede weitere Sondenbohrung	50 €
a3	Wiedererteilung bei bestehenden Anlagen ohne Änderung	200 €
b	Oberflächenwasser- und Grundwasserentnahme	Verwaltungsaufwand bis 5 Stunden: 350 €; bis 10 Stunden: 700 € ab 10 Stunden: 1.000 € + 5 € pro 1.000 m³/Jahr Entnahmemenge
c	Einleitungen aus Kleinkäranlagen nach Einwohnerwerten (EW)	20 € pro EW mindestens 300 €
d	Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen	1.000 € + [(je nach Größenklasse der Kläranlage 25 – 100 EUR pro l/s Einleitungsmenge bei Trockenwetter) x (Geltungsdauer in Jahren x 0,25)]
e	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 3 werden zu 50 % angerechnet.	1.000 € + 15 € pro kW Ausbauleistung
f	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 3 werden zu 50 % angerechnet.	1.500 € + 20 € pro kW Ausbauleistung
g	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 3 werden zu 50 % angerechnet.	2.500 € + 40 € pro kW Ausbauleistung
h	Zuschlag bei förmlichem Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Antragsunterlagen und Erörterungstermin	1.000 €
i	Zuschlag für standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	500 €
2	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	500 € + 20 € pro kW Ausbauleistung

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
3	Änderungs-, Erweiterungs- bzw. Folgeverfahren von Nr. 1a – g und 2	71 € pro Stunde mindestens 350 € höchstens 5.000 €
4	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 13, 14 Abs. 5 WHG)	10 – 50 % der Gebühr nach Nr. 1a bis 2
5	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Abs. 2 Satz 2 WG)	71 € pro Stunde, mindestens 300 € höchstens 5.000 €
6	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG).	71 € pro Stunde, mindestens 300 € höchstens 3.000 €
7	Überwachung (Mitwirkung beim Setzen, Anordnung oder Überprüfung) von Staumarken (§ 26 WG)	71 € pro Stunde, mindestens 300 € höchstens 1.500 €
8	Zulassung des vorzeitigen Beginns der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	71€ pro Stunde mindestens 500 € höchstens 5.000 €
9	Anzeige der Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	71€ pro Stunde mindestens 350 € höchstens 3.500 €
10	Bearbeitung von Bohranzeigen (§§ 49 WHG, 43 WG)	71 € pro Stunde mindestens 200 € höchstens 2.500 €
<b>Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung</b>		
11	In den Fällen der § 48 WG, § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 60 Abs. 3 WHG	71 € – 20.000 €
12	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fällt, oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	71 € – 10.000 €
13	Zulassungen nach § 78 WHG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	71 € pro Stunde
14	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde	71 € pro Stunde
15	Veranstaltungsgenehmigung nach § 28 Hochrheinschiffahrtsverordnung	71 € pro Stunde
<b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</b>		
16	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Abs. 2 WHG)	71 € pro Stunde
17	Festsetzung von Wasser- (§ 51 WHG, § 45 WG) bzw. Heilquellenschutzgebieten (§ 53 Abs. 4 WHG) <u>Hinweis:</u> Gebührenfrei, wenn die Festsetzung eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes auf Antrag eines kommunalen Trinkwasserversorgers und aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses am Schutz des Grundwassers und an der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgenommen wird.	69 € pro Stunde
18	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 3 WHG)	71 € pro Stunde
19	Befreiung/Ausnahme von Verboten in Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebieten sowie nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)	71€ pro Stunde mindestens 300 €
20	Anzeige von Bauarbeiten in Schutzzone I eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiets	71€ pro Stunde mindestens 200 €
<b>Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen</b>		
21	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen	71 € pro Stunde
22	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1 WHG, §§ 55 und 60 WG), soweit nicht Nr. 23	71 € – 25.000 €
23	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 Abs. 1 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 1e – 1g werden zu 50 % angerechnet.	7.500 € + 40 € pro kW Ausbauleitung
24	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) soweit nicht Nr. 25	71 € – 12.500 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
25	Genehmigung für den Ausbau von Gewässern ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage. Die Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 1e – 1g werden zu 50 % angerechnet.	4.500 € + 20 € pro kW Ausbauleitung
26	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 70 Abs. 1 i.V.m.13 und 14 Abs. 5 WHG)	71 € – 10.000 €
<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
27	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	71€ pro Stunde mindestens 600 €
<b>Anmerkung zu Nr. 1 bis 27</b>		
Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren</b>		
28	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht bzw. Überwachung des Vollzugs (§§ 100 Abs. 1 WHG und 75 Abs. 1 WG)	71 € pro Stunde
29	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid sowie Anordnungen nach § 61 Abs. 1 WHG	71 € pro Stunde
30	Bauüberwachung und Bauabnahme (§ 78 WG)	71 € pro Stunde
31	Beweissicherung, vorläufige Anordnungen (§ 90 WG)	71 € pro Stunde
<b>55.40</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
<b>55.40.02</b>	<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
1	Abbau und Gewinnung von Bodenbestandteilen und Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Abgrabungen, Schaffung künstlicher Wasserflächen	300 € – 4.000 € / ha je angefangener ha-Fläche
2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und sonstige Veränderung der Bodengestalt	100 € – 1.000 € / ha je angefangener ha-Fläche
2a	Ablagerung/Auffüllung von Erdaushub mit geogen erhöhten Schadstoffgehalten	0 bis 10.000 m <sup>3</sup> : 0,50 €/m <sup>3</sup> , 10.001 bis 100.000 m <sup>3</sup> : 0,40 €/m <sup>3</sup> , > 100.000 m <sup>3</sup> : 0,30 €/m <sup>3</sup>
3	Genehmigung von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	20 € – 3.000 € / ha je angefangener ha-Fläche
4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	69 € – 2.500 €
5	Freigabe des Abbaus von Bodenbestandteilen bzw. von Auffüllungen	69 € – 2.000 €
6	Anordnungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8, 40 Abs. 6 BNatSchG	69 € – 2.000 €
7	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen	20 € – 2.000 €
8	Zulassung von Veranstaltungen und Zeltlagern sowie allgemeine Prüfvorgänge und Zulassungen aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen	20 € – 3.000 €
9	Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 55 Abs. 2 NatSchG (Erholungsschutzstreifen)	150 € – 5.000 €
10	Genehmigung von Zoos (§ 42 BNatSchG) und Tiergehegen (§ 43 BNatSchG)	69 € – 3.000 €
11	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildelebende Tier- und Pflanzenarten	69 € – 3.000 €
12	Befreiungen nach § 70 BNatSchG	69 € – 3.000 €
13	Durchführung der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	69 € – 2.500 €
14	Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG	69 € – 5.000 €
<b>55.50</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	
<b>55.50.05</b>	<b>Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz</b>	
1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestands für betr. Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 Landeswaldgesetz (LWaldG))	60 € pro Stunde, höchstens 250 €
2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	60 € pro Stunde, höchstens 250 €
3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs 1 und 3 LWaldG)	60 € pro Stunde, höchstens 100 €



Gebührenverzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	60 € pro Stunde, höchstens 100 €
5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	60 € pro Stunde, höchstens 250 €
6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	60 € pro Stunde, höchstens 250 €
7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	60 € pro Stunde, höchstens 500 €
8	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	60 € pro Stunde, höchstens 1.000 €
9	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	(gebührenfrei)
10	Anordnung zur Beseitigung eines Zauns (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	60 € pro Stunde, höchstens 100 €
11	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	60 € pro Stunde, höchstens 250 €
12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	60 € pro Stunde, höchstens 100 €
13	Befristete / Dauerhafte Waldumwandlung nach § 11 Abs. 1, § 9 Abs. 1 LWaldG im Rahmen von bau- und naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren (Erdaushubablagerung (zur Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung) bzw. Materialgewinnung (z.B. Steinbruch, Kiesgrube)	300 € – 2.000 €/ha je angefangener ha-Fläche
14	Forstaufsichtliche Anordnungen	60 € pro Stunde, höchstens 250 €
15	Einsichtnahmen in Forsteinrichtungsunterlagen, Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung	60 € pro Stunde, höchstens 1.000 €

55.51	Landwirtschaft	Festgebühr
55.51.02	<b>Kontrollen der Förder- u. Ausgleichsverfahren</b>	
	1 Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl)	53 € pro Stunde
55.51.06	<b>Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>	
	1 Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) Die Erteilung der Aufforstungsgenehmigung ist gebührenfrei, wenn die Aufforstung im Wege der Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gefördert werden kann.	68 € pro Stunde
	2 Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG, landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke dem natürlichen Bewuchs zu überlassen	68 € pro Stunde
55.51.09	<b>Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>	
	1 Sachkundenachweis für die Lehrgänge für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz)	(gebührenfrei nach § 9 LLG)
	2 Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	40 € pro Teilnehmer
	3 Ersatzurkunde Sachkundenachweis	64 € pro Stunde
	4 Ausnahmegenehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz	64 € pro Stunde
	5 Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	64 € pro Stunde
	6 Umschreibung auf den neuen Sachkundenachweis (Chipkarte) nach § 9 Pflanzenschutzgesetz	37 €

56.10	Umweltschutz	
56.10.01	<b>Altlasten und Bodenschutz</b>	
	<b>Amtshandlungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie nach Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind</b>	
	1 Anordnung zur Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	87 € pro Stunde höchstens 2.500 €
	2 Anordnung zur Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)	87 € pro Stunde höchstens 2.500 €
	3 Anordnung zu Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 BBodSchG)	87 € pro Stunde höchstens 2.500 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen		Gebühr
	4	Auskünfte aus dem Altlastenkataster/der Bodendatenbank	87 € pro Stunde höchstens 2.500 €
	5	Anordnung zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 7 BBodSchG)	87 € pro Stunde höchstens 2.500 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>56.10.04</b>	<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>	
	1 Anordnungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen (§ 26 Abs. 2 KrWG)	82 – 3.000
	2 Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG)	
	bei Investitionskosten	
	2a bis zu 125.000 €	1,1 % der Investitionskosten, mindestens 375 €
	2b von mehr als 125.000 € bis zu 500.000 €	1.400 € zzgl. 0,75 % der 125.000 € übersteigenden Investitionskosten
	2c von mehr als 500.000 € bis zu 2.500.000 €	4.200 € zzgl. 0,6 % der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
	2d von mehr als 2.500.000 €	16.200 € zzgl. 0,07 % der 2.500.000 € übersteigenden Investitionskosten
	Anmerkungen zu 2a bis 2d: (1) Als Investitionskosten sind die Baukosten inklusive Planungskosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich das Plangenehmigungsverfahren erstreckt; der Wert des Grundstücks wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Zu den Investitionskosten zählt auch die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer. (2) Werden durch die abfallrechtliche Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften sonst erforderliche Entscheidungen ersetzt, erhöht sich die Gebühr um die für die ersetzten Entscheidungen vorgesehenen Gebühren. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen oder Gebäude zu berücksichtigen.	
	3 Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG)	93 € – 2.500 €
	4 Zulassung des vorzeitigen Beginns und ggfs. Fristverlängerung (§ 37 Abs. 1 KrWG)	25 % der Gebühr nach Nummer 2, mindestens 250 €
	5 Anordnung im Rahmen der Überwachung eines Betriebes nach § 47 KrWG, Kontrollen	93 € – 2.000 €
	6 Prüfung von Anzeigen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen und sonstige Entscheidungen nach § 18 KrWG	64 € – 1.500 €
	7 Erteilung einer Erlaubnis für Händler und Makler (§ 54 Abs. 1 KrWG)	64 € – 1.500 €
	8 Erteilung einer Beförderungserlaubnis (§ 54 Abs. 1 KrWG)	64 € – 1.500 €
	9 Bestätigung/Ablehnung von Anzeigen gem. § 53 KrWG	64 € – 1.500 €
	10 Amtshandlungen im Rahmen von Verordnungen nach KrWG (z. B. VerpackungsVO, BioabfallVO, AltfahrzeugVO)	64 € – 1.000 €
<b>56.10.05</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
	<b>Genehmigung im förmlichen Verfahren</b>	
	1 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als	
	1a 35.000 €	0,7 % der Kosten, mindestens 250 €
	1b 70.000 €	1,4 % der Kosten, mindestens 500 €
	1c 175.000 €	1,1 % der Kosten, mindestens 1.000 €
	1d 700.000 €	0,8 % der Kosten, mindestens 1.950 €
	1e 3.500.000 €	0,5 % der Kosten, mindestens 5.600 €
	1f bei einem höheren Kostenbetrag	17.500 € zzgl. 0,05 % des 3.500.000 € übersteigenden Betrags
	<b>Genehmigung im vereinfachten Verfahren</b>	
	2 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1
	3 Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche)	300 € – 5.000 €/ha je angefangener ha-Fläche

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>Änderungsgenehmigung</b>		
4	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 %, bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1, bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 250 €
<b>Teilgenehmigung</b>		
5	Für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1 bis 56.10.05.3, mindestens 100 €
6	Für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1 bis 56.10.05.3, mindestens 100 €
<b>Sonstige immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>		
7	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25 bis 75 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1 und 56.10.05.2, mindestens 100 €
8	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1 und 56.10.05.2, mindestens 100 €
9	Anzeige nach § 15 BImSchG	76 € pro Stunde höchstens 2.500 €
10	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	76 € pro Stunde höchstens 2.500 €
11	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG	76 € pro Stunde höchstens 2.500 €
12	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	76 € pro Stunde höchstens 2.500 €
13	Messanordnung § 26, § 28 BImSchG	76 € pro Stunde höchstens 2.500 €
14	Anordnung nach § 24 BImSchG	76 € pro Stunde höchstens 2.500 €
15	Untersagung nach § 25 BImSchG	76 € pro Stunde höchstens 2.500 €
16	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1 und 56.10.05.2, mindestens 100 €
17	Zulassung von Ausnahmen von in Durchführungsverordnungen zum BImSchG festgelegten Anforderungen	76 € pro Stunde höchstens 2.500 €
18	Anzeige nach der 26. BImSchV	44 €
19	Kraftstoffüberprüfungen nach § 34 BImSchG/10. BImSchV	29 €
20	Bescheinigungen nach EEG Formaldehyd-Bonus	50 € pro Stunde höchstens 750 €
<b>Anmerkungen zu Nrn. 1, 2 und 4 bis 8:</b>		
1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, die Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt. Es werden die Bruttokosten zugrundegelegt.		
2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
3. Wird nach einem Vorbescheids (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.		
4. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr nach den Nrn. 56.10.05.1, 56.10.05.2, 56.10.05.4, 56.10.05.5, 56.10.05.6, 56.10.05.7 und 56.10.05.8 bis auf das Dreifache erhöht werden.		

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>56.20</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
<b>56.20.01</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>	
<b>Gebühren nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)</b>		
1	Anordnung nach § 22 ArbSchG	77 € pro Stunde höchstens 1.000 €
2	Ausnahmen nach §§ 6, 12 Abs. 1 Satz 3, 17 Abs. 1 Satz 2 Druckluftverordnung (DruckluftV), Entscheidung nach § 15 Abs. 1 DruckluftV	77 € pro Stunde höchstens 1.000 €
3	Befähigungsschein nach § 18 DruckluftV	77 € pro Stunde höchstens 1.000 €
4	Zulassung nach § 7 ASiG	77 € pro Stunde höchstens 1.000 €
5	Anordnung nach § 12 ASiG	77 € pro Stunde höchstens 1.000 €
6	Ausnahme nach § 18 ASiG	77 € pro Stunde höchstens 1.000 €
<b>Gebühren nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)</b>		
7	Ausnahmen nach § 19 Abs. 1, 2 und 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	77 €- 1.900 €
8	Anordnungen nach § 23 ChemG, § 19 Abs. 4 und 5 GefStoffV	77 € pro Stunde höchstens 1.000 €
9	Anzeigen nach GefStoffV, Biostoffverordnung	nur bei Anzeige- mängeln: 77 € pro Stunde, höchstens 1.000 €
<b>Gebühren nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)</b>		
10	Fristverlängerung nach § 14 Abs.4 GPSG	77€ pro Stunde höchstens 1.000 €
11	Maßnahmen nach § 15 GPSG	77€ pro Stunde höchstens 1.000 €
12	Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
12a	bei Errichtungskosten bis 500.000 €	0,4 %, mindestens 500 €
12b	bei Errichtungskosten bis 5.000.000 €	0,3 %, mindestens 2.000 €
12c	bei höheren Kosten als 5.000.000 €	15.000 € zzgl. 0,1 % des 5.000.000 € übersteigenden Betrags
13	Erlaubnis ausschließlich zur Errichtung einer Anlage nach § 18 BetrSichV	75 % aus 56.20.01.12
14	Erlaubnis ausschließlich zum Betrieb einer Anlage nach § 18 BetrSichV	50 % aus 56.20.01.12
15	Prüfpflichtverkürzung bzw. -verlängerung nach § 19 Abs. 6 BetrSichV	77 € pro Stunde höchstens 1.000 €
16	Anzeigen nach der Druckluftverordnung	nur bei Anzeige- mängeln: 77 € pro Stunde höchstens 1.000 €
<b>Gebühren nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) im gewerblichen Bereich:</b>		
<b>Anmerkung:</b> die Tatbestandsnummern 17 bis 22 gelten nur für den gewerblichen Bereich. Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz für den nichtgewerblichen Bereich sind im Bereich "Sprengstoffrecht" (12.20.03.02) aufgeführt.		
17	Erteilen einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SprengG. Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zu Grunde gelegt. Die Gebühren betragen	78 € – 2.000 €
17a	bis maximal 500 kg NEM = 200 €	77 € – 2.000 € zzgl. der nach Baurecht anfallenden Gebühren
17b	je weitere 500 kg bis maximal 5.000 kg NEM = 30 €	
17v	je weitere 500 kg oberhalb 5.000 kg NEM = 10 €	
18	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	77 € – 1.000 €
19	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	77 € – 1.000 €
20	Zulassen von Ausnahmen für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 der 2. SprengV	77 € – 1.000 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
21	Anzeigen nach § 1 der 3. SprengV	Gebührenfrei; bei Nachforderungen: 77 € pro Stunde höchstens 500 €
22	Zulassen von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2 der 3. SprengV	77 € – 750 €
<b>Anmerkungen:</b>		
Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV bzw. eine Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Erlaubnis bzw. Lagergenehmigung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu entrichten		
<b>56.20.02 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>		
<b>Gebühren nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)</b>		
1	Ausnahmebewilligung nach § 7 Abs. 5 ArbZG	75 € – 1.000 €
2	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG	70 € – 1.300 €
3	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	75 € – 4.000 €
4	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 2 ArbZG	75 € – 600 €
5	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	75 € – 1.500 €
6	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 2 ArbZG	38 € – 4.000 €
<b>Gebühren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)</b>		
7	Ausnahmebewilligung nach § 6 JArbSchG	38 € – 1.500 €
8	Ausnahmebewilligung nach § 27 JArbSchG	38 € – 1.500 €

Stand: 01.10.2021